

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für technisches Zeichnen und Softwareprodukte der HY-Power GmbH („Auftragnehmer“)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgend abgefassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsgeschäfte über technische Zeichenleistungen und die Entwicklung von Softwareprodukten zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden („Auftraggeber“). Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. 140/1979 zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstücks dieses Gesetzes widersprechen.
- 1.2. Für die Wartung und Pflege der Software Produkte gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wartung und Pflege von Software des Auftragnehmers als vereinbart.
- 1.3. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 1.4. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten stets als abbedungen.
- 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot bzw gegebenenfalls gemeinsam entwickelte Projekthandbuch des Auftragnehmers beziehungsweise der Auftrag des Auftraggebers, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag, so ist er an diesen sechs Wochen ab dessen Zugang beim Auftragnehmer gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch den Auf-

tragnehmer zustande. Der Auftragnehmer nimmt den Auftrag durch schriftliche Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) oder durch Ausführung des Auftrages an.

3. Leistungsgegenstand und -umfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Leistungsgegenstand besteht insbesondere in der Anfertigung von technischen Zeichnungen, Plänen, Skizzen oder ähnlichen Unterlagen, so auch in elektronischer Form (CAD, 3D-Modell, etc.) aufgrund von inhaltlich vollständig vorgegebenen Angaben (Anweisungen) oder Planungsunterlagen (Pläne, Grundrisse und Skizzen) für ein auszuführendes Projekt (Planungsgegenstand) und den damit verbundenen Hilfs- und Vorbereitungsarbeiten. Gegebenenfalls besteht der Leistungsgegenstand auch in der Anfertigung von Marketingunterlagen. Leistungsgegenstand kann auch die Entwicklung einer Software sein, wobei darunter nach Maßgabe dieser AGB sowohl ein Computerprogramm als solches als auch eine programmierte Tabelle (zB Excel-Tabelle) verstanden wird (im Folgenden „Softwareprodukte“).
- 3.2. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung ergeben sich aus dem Auftrag, dem Projekthandbuch, der Auftragsbestätigung und den AGB. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Die Erstellung der Softwareprodukte erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Definition, die der Kunde vor Auftragserteilung zu prüfen hat.
- 3.3. Der Auftragnehmer hat weder Planungsarbeiten durchzuführen, noch die Angaben oder Planungsunterlagen des Auftraggebers auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Schlüssigkeit, Plausibilität oder ähnliches zu überprüfen. Eine Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers hinsichtlich der Unterlagen und Anweisungen besteht nicht.
- 3.4. Der Auftragnehmer ist erst dann zur Ausführung der Leistung verpflichtet, sobald alle technischen Einzelheiten mit dem Auftraggeber geklärt sind und der Auftraggeber allfällige technische und rechtliche Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Erst mit Erfüllung dieser Voraussetzungen beginnt die Leistungsfrist.
- 3.5. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten in Folge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom Auftragnehmer wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Gerät der Auftraggeber mit seiner Mitwirkungspflicht in Verzug, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Auftrag zurücktreten. Jedenfalls hat der Auftraggeber sämtliche Kosten, die auf Grund der Verzögerung entstanden sind, zu tragen.
- 3.6. Der Auftraggeber garantiert durch die Übergabe der Planungsunterlagen und/oder die Bekanntgabe der Angaben, dass diese vollständig, richtig und fehlerfrei sind. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet die zur Verfügung gestellten Unterlagen einschließlich Fotos, Videos, Audiodateien etc

auf eventuell bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu überprüfen. Keinesfalls haftet der Auftragnehmer für die Verletzung derartiger Rechte. Wird der Auftragnehmer wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos; der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtliche Nachteile zu ersetzen, die diesem durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

4. Fremdleistungen/Beauftragung Dritter

- 4.1. Der Auftragnehmer ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“).
- 4.2. Die Beauftragung von Dritten erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers. Üblicherweise erfolgt die Beauftragung auf Rechnung des Auftragnehmers. Dem Auftragnehmer steht es jedoch frei, die Beauftragung auch auf Rechnung des Auftraggebers vorzunehmen.
- 4.3. Der Auftragnehmer wird Dritte sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügen. Werden Leistungen an Dritte im Wege der Substitution vergeben, haftet der Auftragnehmer nur für eine sorgfältige Auswahl des Dritten, nicht aber für die Erfüllung oder Schlechterfüllung der Leistung.

5. Termine

- 5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten beziehungsweise zu bestätigen. Der Auftragnehmer bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Sollten Termine mit dem Kunden nicht haltbar sein, wird der Verkäufer den Kunden im Rahmen der Möglichkeiten rechtzeitig informieren und einen Ersatztermin vorschlagen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Leistungsfrist angemessen. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er dem Auftragnehmer eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an den Auftragnehmer.
- 5.2. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden den Auftragnehmer jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Leistungstermins. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber mit seiner zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen) in Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin im Ausmaß des Verzugs verschoben. Die Einhaltung der Termine seitens des Auftraggebers setzt auch die Einhaltung der für den Auftrag wesentlichen Vertragspflichten, insbesondere der Zahlungspflichten voraus. Die Einwendung des nicht erfüllten Vertrags bleibt dem Verkäufer vorbehalten.

- 5.3. Erst nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz wegen Verzugs besteht jedoch nur bei Vorsatz seitens des Verkäufers; die Haftung für weitere Schäden ist ausgeschlossen

6. Rücktritt vom Vertrag

- 6.1. Der Auftragnehmer ist bei wichtigen Gründen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, insbesondere bei Verzug des Auftraggebers bei einer Verpflichtung oder Obliegenheit, vor allem bei An-, Teil- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen oder Mitwirkungstätigkeiten, die die Ausführung des Auftrags unmöglich machen oder erheblich behindern.
- 6.2. Unterbleibt die Ausführung der Leistung des Auftragnehmers zur Gänze oder teilweise, gebührt dem Auftragnehmer dennoch das gesamte vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seite des Auftraggebers liegen, daran verhindert worden ist. Im Übrigen findet § 1168 Abs 1 ABGB keine Anwendung.

7. Entgelt

- 7.1. Wenn nichts anderes Vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch des Auftragnehmers für jede einzelne Teilleistung, sobald diese erbracht wurde.
- 7.2. Pauschalpreisvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit. Nach allfällig erfolgter Pauschalpreisvereinbarung seitens des Auftraggebers gewünschte Änderungen bzw Zusatzleistungen sind, es sei denn dies wurde seitens des Auftragnehmers ausdrücklich schriftlich zugestanden, von der Pauschalpreisvereinbarung nicht umfasst und werden gesondert verrechnet.
- 7.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Auftragserteilung eine Anzahlung in der Höhe von einem Drittel des vereinbarten Entgeltes in Rechnung zu stellen und teilbare Leistungen gesondert abzurechnen. Üblicherweise erfolgt die Abrechnung nach Übergabe bzw nach Projektfertigstellung. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, Zwischenabrechnungen durchzuführen, wobei diese maximal einmal monatlich erfolgen können; dies gilt auch für Regiestunden.
- 7.4. Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.5. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind unverbindlich, eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit besteht nicht. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die vom Auftragnehmer schriftlich veranschlagten um mehr als 50 % übersteigen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber

genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

8. Zahlung

- 8.1. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig.
- 8.2. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. als vereinbart. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann der Auftragnehmer das Entgelt für sämtliche, im Rahmen weiterer mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge erbrachten Leistungen sofort fällig stellen.
- 8.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.
- 8.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt und Urheberrechtsschutz

- 9.1. Alle Leistungen des Auftragnehmers einschließlich aller gelieferten Unterlagen, wie Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises oder Entgeltes Eigentum des Auftragnehmers.
- 9.2. Sämtliche Unterlagen wie Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen des Auftragnehmers sowie Vervielfältigung oder Abbildung davon jeglicher Art bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und genießen diesbezüglich immaterialgüterrechtlichen, insbesondere urheber- und musterrechtlichen Schutz. Jede nicht ausdrücklich eingeräumte Verwertung, insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Wiedergabe oder zur Verfügungstellung sowie Nachahmung ist unzulässig. Ebenso die Weitergabe und wiederholte Nutzung durch Dritte oder den Auftraggeber selbst ist unzulässig.
- 9.3. Alle Urheberrechte an den Softwareprodukten stehen dem Auftragnehmer bzw dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Softwareprodukte nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken und im Ausmaß der erworbenen Lizenzanzahl für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Der Auftraggeber erwirbt lediglich eine Werknutzungsbewilligung. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die festgelegte Nutzung erworben.

- 9.4. Insbesondere für den Fall programmierter Tabellen (zB Excel-Tabelle), die seitens des Auftragnehmers für den Auftraggeber entwickelt werden, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer zusätzlich das Recht zur Vergabe einer Unterlizenz an seine Kooperationspartner einräumen. Diese Unterlizenz beinhaltet ausschließlich die Nutzung soweit für den geschäftlichen Verkehr ausschließlich mit dem Auftragnehmer erforderlich und beinhaltet ausdrücklich nicht das Recht auf Vergabe weiterer Unterlizenzen. Ein derartiges Recht ist dem Auftraggeber jedoch ausdrücklich und schriftlich seitens des Auftragnehmers einzuräumen.
- 9.5. Die Anfertigung von Kopien der Softwareprodukte für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
- 9.6. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen.

10. Gewährleistung

- 10.1. Bei Softwareprodukten ist ein Mangel ausschließlich bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder einer dokumentierten Funktion und bei objektiv feststellbaren Programmfehlern gegeben, welche die Ausführung der Funktionen unmöglich machen. Der Mangel ist seitens des Auftraggebers zu beweisen.
- 10.2. Der Auftraggeber hat die Leistung/das Softwareprodukt des Auftragnehmers unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel des Auftragnehmers längstens binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber vorerst nur das Recht der Verbesserung und bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Verbesserung Austausch zu. Die Mängel werden nur bei berechtigter Mängelrüge behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Verbesserung und den Austausch der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für den Auftragnehmer nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall steht dem Auftraggeber ein angemessenes Preisminderungsrecht zu. Das Recht auf Wandlung wird ausdrücklich einvernehmlich ausgeschlossen.
- 10.3. Bei Einsatz der Softwareprodukte im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gelten die Softwareprodukte jedenfalls als mängelfrei angenommen.
- 10.4. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Auftraggeber zu beweisen.

- 10.5. Mängelrügen und Beanstandungen, die nicht innerhalb von 7 Tagen ab Übergabe erfolgen, sind jedenfalls verspätet. Das Verspätungsrisiko für Mängelrügen und Beanstandungen liegt beim Auftraggeber.
- 10.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate.
- 10.7. Mängel, die der Auftraggeber selbst zu vertreten hat und unberechtigte Reklamationen werden im Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers behoben.
- 10.8. Der Inhalt der vom Auftragnehmer verwendeten Prospekte, technische Beschreibungen etc sowie öffentliche Äußerungen, zB in der Werbung, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn es wird ausdrücklich seitens des Verkäufers eine gewisse Eigenschaft der Ware zugestanden.
- 10.9. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

11. Haftung

- 11.1. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruhen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Auftraggeber zu beweisen.
- 11.2. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Das gilt auch für Schäden, die durch eine nicht rechtzeitige Fertigstellung. Eine Haftung, die durch fehlerhafte Verwendung des Leistungsgegenstandes entsteht, ist ausgeschlossen.
- 11.3. Eine Haftung für die vollständige Fehlerfreiheit der Softwareprodukte ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer übernimmt weiters keine Haftung für Fehler, Störungen, Schäden oder Folgeschäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Fehlfunktion der Hardware, eine nicht vom Auftragnehmer gelieferte Software, Veränderungen der Betriebsbedingungen der Programme ohne Zustimmung des Auftragnehmers (zB Umstellung des Betriebssystems, Hardwareänderungen, Änderungen von wechselseitig anhängigen anderen Programmen), mögliche fehlerhafte Angaben in den Begleitmaterialien oder auf Änderungen der Softwareprodukte durch den Auftraggeber oder Dritte zurückzuführen sind.
- 11.4. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer hinsichtlich fehlender oder unrichtiger Informationen und wegen allfälliger Schutzrechtsverletzungen, insbesondere bei Inanspruchnahme durch Dritte, vollkommen schad- und klaglos.

- 11.5. Schadenersatzforderungen verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Schadenersatzforderungen, die später als ein Jahr ab Übergabe gestellt werden, sind jedenfalls verspätet.
- 11.6. Regressansprüche gegen den Auftragnehmer, die sich aus der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ergeben, sind ausgeschlossen.
- 11.7. Der Höhe nach ist eine Haftung pro Schadensfall mit der Auftragssumme, jedenfalls aber mit der Höchsthaftungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers beschränkt.

12. Storno

- 12.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren. Für den Fall, dass der Auftragnehmer im Einzelfall eine Stornierung akzeptiert, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung eines pauschalierten Ersatzbetrages in Höhe von 30 % der Auftragssumme an den Auftragnehmer. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

13. Anzuwendendes Recht

- 13.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

14. Sonstiges

- 14.1. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer das Recht, die erbrachte Leistung unter Bekanntgabe des Auftragsgebers zu veröffentlichen und zu werblichen Zwecken zu verwenden. Dieses Recht dient zur Erstellung von Referenzlisten und Marketingmaterialien für den Auftragnehmer und beinhaltet Namensnennung, Verwendung des Firmenwortlauts und -logos, sowie Abbildungen der erstellten Lösungen. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer weiters das Recht, im Impressum der erstellten Software als Entwicklungspartner genannt zu werden.
- 14.2. Der Kunde stimmt zu, dass die im Zuge der Geschäftsbeziehung erhobenen Daten über ihn unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes EDV-unterstützt gespeichert und bearbeitet werden. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zur Kundenpflege verwendet.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen ist der Sitz des Auftragnehmers.
- 15.2. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Der Auftragnehmer ist aber berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.